

**Gebührenreglement
zum
Baubewilligungsverfahren
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

Entwurf 26.11.2021

Gestützt auf Art. 96 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Gebührenreglement:

Gebührenpflicht **Art. 1**

1 Gebührenpflichtig sind sämtliche Verrichtungen der Baubehörde, der Baukommission und des Bauamtes.

2 Die Gebühren schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

3 Für Dienstleistungen, für welche das Gebührenreglement keinen Gebührenansatz vorsieht, erfolgt die Festsetzung einer angemessenen Gebühr anhand des Verwaltungsaufwandes.

Art. 2

1 Die Baubewilligungsgebühr umfasst die Prüfung des Baugesuchs, Baupublikationen, baupolizeiliche Kontrollen wie Rohbau- und Schlussabnahme sowie die Ausfertigung und Zustellung des Entscheides.

2 Die Baubewilligungsgebühr beträgt:

für Bauvorhaben im ordentlichen Baubewilligungsverfahren:

1.5 Promille der approximativen Baukosten

0.75 Promille der approximativen Baukosten bei Ökonomiebauten

Minimalgebühr Fr. 150.-

Falls der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung eine wesentliche Differenz zu den Baukosten ergibt, kann die Differenz nachträglich in Rechnung gestellt werden

für Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren:

Je nach Aufwand zwischen Fr. 50.- und 1'200.-

für abgewiesene und zurückgezogene Baugesuche

Nach effektivem Aufwand

Minimalgebühr Fr. 100.-

Art. 3

Die Kosten für die Schnurgerüstkontrollen werden durch den Grundbuchgeometer oder eine andere anerkannte Fachperson der Bauherrschaft direkt verrechnet.

Besondere Aufwendungen und Aufwendungen Dritter

Art. 4

1 Besondere Aufwendungen wie Rückweisung von Gesuchen infolge mangelhafter Unterlagen, Abänderungen oder Wiedererwägungen von Gesuchen, Behandlung von Einsprachen, Verlängerungen von Baubewilligungen sowie vorläufige Beurteilungen gemäss Art. 41 KRVO, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

2 Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

3 Für Aufwendungen Dritter wie beispielsweise Aufwendungen des Bauberaters, Zusatzbewilligungen kantonaler Amtsstellen, feuerpolizeiliche Bewilligungsgebühren etc. werden gemäss den effektiven Kosten verrechnet (gemäss Rechnungsstellung Dritter). Vorbehalten sind anders lautende Bestimmungen im Baugesetz.

Fälligkeit

Art. 5

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Gebührenreglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenverordnungen der Gemeinden Donat, Casti-Wergenstein, Mathon und Lohn. Das vorliegende Gebührenreglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung am 10.12.2021 per 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2021

Marco Dolf
Gemeindepräsident

Tina Sulser
Kanzlistin